

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes - WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl I S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 BayGO (BayRS 2020-1-1-1, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985, GVBl S. 677) erläßt die

GEMEINDE JOHANNISKIRCHEN

nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Rottal-Inn folgende

Außenbereichssatzung

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Dummeldorf werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1: 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Johanniskirchen, den 02.08.1994

G E M E I N D E
J O H A N N I S K I R C H E N

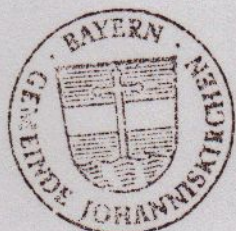
Erich Gillmaier

Erich Gillmaier
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Außenbereichssatzung lt. Aufstellungsbeschuß vom 23.03.1994 wurde den beteiligten Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 28.03.1994 bekanntgegeben.



Johanniskirchen, den 28.03.1994

GEMEINDE JOHANNISKIRCHEN

E. Gillmaier

Erich Gillmaier, 1. Bgmstr.

Die Gemeinde Johanniskirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.06.1994 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Johanniskirchen, d. 17.06.1994



GEMEINDE JOHANNISKIRCHEN

E. Gillmaier

Erich Gillmaier, 1. Bgmstr.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat zur Außenbereichssatzung Dummeldorf mit Schreiben vom 7.7.94 SG 51 gem. § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Pfarrkirchen, den

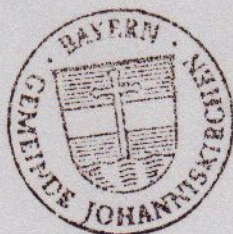
.....

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 02.08.1994 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Abs. 1) hingewiesen (vgl. hierzu §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB).

Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Johanniskirchen, d. 2.08.1994



GEMEINDE JOHANNISKIRCHEN

E. Gillmaier

Erich Gillmaier, 1. Bgmstr.